

**Art. 139, Erl. 2 el), 2)**

Jahres wurden die gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und wirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinden und Kreise sowie ihre Beteiligungen und Anteilsrechte an solchen Betrieben in jeder Gemeinde und in jedem Kreise zu einem Kommunalwirtschaftsunternehmen zusammengefaßt (KWU). Damit wurden diese Betriebe dem Einfluß der Gemeinden und Kreise weitgehend entzogen. Hinsichtlich der Energiebetriebe geschah das gleiche im Juni 1949<sup>9</sup>.

e) 1) Als am 7. 10. 1949 die Verfassung in Kraft trat, war die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise bereits stark ausgehöhlt. Die Rechte der Gemeinden und Kreise wurden auch danach nicht wieder hergestellt, sondern im Laufe der weiteren Entwicklung gänzlich abgeschafft. Durch das Haushaltsgesetz 1951<sup>10</sup> wurde den Gemeinden die Gewerbesteuer und die Lohnsummensteuer entzogen. Damit war den Gemeinden ein wesentlicher Teil der eigenen Einnahmen genommen. Am 22. 12. 1950 wurde der einheitliche Staatshaushalt der Zonenrepublik geschaffen<sup>11</sup>. Er umfaßte auch die Haushalte der Kreise und Gemeinden. Deren Finanzhoheit war damit abgeschafft, das Rückgrat der kommunalen Selbstverwaltung gebrochen.

2) Mit der Abschaffung der Länder im Juli 1952<sup>12</sup> (-> Erl. 2 zu Art. 1, Erl. 2 und 3 zu Art. 109) wurde die kommunale Selbstverwaltung endgültig beseitigt. Gleichzeitig mit der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke<sup>13</sup> (-> Erl. 4 a zu Art. 109) wurden eine Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise<sup>14</sup> und ein halbes Jahr später Ordnungen über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe in den Stadtkreisen<sup>15</sup> und über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in den Stadtbezirken erlassen<sup>16</sup>. Die Ordnung in den Land- und Stadtkreisen wurde der Ordnung in den Bezirken entsprechend gestaltet. Die Stadtkreise wurden in Stadtbezirke eingeteilt, deren Ord-

9 Verordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunalwirtschaftsverordnung) vom 24. 11. 1948 (Zentralverordnungsblatt S. 558); Verordnung über die Neuordnung der Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone (Energiewirtschaftsverordnung) vom 22. 6. 1949 (ZVOBl. S. 472)

10 § 13 Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 vom 13. 4. 1951 (GBl. S. 283)

11 Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1201)

12 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 613)

13 vom 24. 7. 1952 (GBl. S. 621)

14 vom 24. 7. 1952 (GBl. S. 623)

15 vom 8. 1. 1953 (GBl. S. 53)

16 vom 8. 1. 1953 (GBl. S. 60)